

# SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der  
Gemeinde Wiedergeltingen

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde  
Wiedergeltingen folgende

## ÄNDERUNGSSATZUNG

### § 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit den Nenngröße

bis	10 m <sup>3</sup>	36,00 €/Jahr
bis	30 m <sup>3</sup>	46,80 €/Jahr
über	30 m <sup>3</sup>	57,60 €/Jahr

### § 2

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt für die allgemeine Einleitung 1,40 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

Die Einleitungsgebühr für die Molkerei wird aufgrund Sondervereinbarung festgesetzt und erhoben.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Wiedergeltingen, den 10.12.2004

Gemeinde Wiedergeltingen



*Schulz*  
Schulz  
1. Bürgermeister